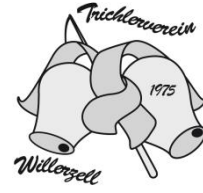




Egger  
Kinder-  
fasnacht



## **Fasnachtsumzüge im ganzen Bezirk Einsiedeln (Einsiedeln, Willorzell, Bannau, Trachslau und Egg):**

Die Fasnacht ist lustig, satirisch, kreativ und soll allen Einsiedlern, sowie den Besuchern unserer Fasnacht Spass und Freude bereiten. Daher ist auch an der Fasnacht der Anstand gegenüber den Mitmenschen zu wahren. Sachbeschädigungen, Beleidigungen oder rassistische Aussagen sind keine Fasnacht und haben dort nichts zu suchen. Kantonale- oder Bundesgesetze gelten auch an der Fasnacht.

**Allgemein gilt** (Details teilweise auf dem Bestätigungsblatt):

### **Fahrzeuge:**

Alle motorisierten Fahrzeuge müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und verfügen über ein Kontrollschild.

Insbesondere muss eine Sonderbewilligung der Fahrzeuge für Fasnachtsumzüge eingeholt werden. Infos sind auf der Homepage des Verkehrsamtes zu finden, bzw. das Infoblatt «Fasnachts- und andere volkstümliche Umzüge» ist Bestandteil dieser Info.

### **Güsel am Umzug:**

Fasnacht ist kein Grund den Abfall irgendwo zu entsorgen. Zum Bestäuben der Zuschauer sind einzig die handelsüblichen Konfettis und normale Papierluftschlangen zulässig.

Sachbeschädigungen und sinnlose Verschmutzungen sind zu unterlassen. Das Eigentum anderer Menschen ist zu respektieren. Jede Gruppe entsorgt Ihren Abfall (Getränkegebinde, Karton usw.) zu Hause.

### **Abgabe oder mitführen von Getränken:**

Der Verkauf (inkl. Kollekte) von Getränken ist vor, während und nach dem Umzug aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen verboten. Insbesondere die Abgabe oder sogar das Mitführen von alkoholischen Getränken ist für Jugendliche unter 16/18 Jahren verboten!

### **Abzeichen Verkauf:**

Während des Umzuges ist der Verkauf von eigenen Abzeichen / Pins / Festbändel usw. nicht erlaubt.

### **Musikanlagen:**

Für Musikanlagen gelten die Bestimmungen im Bestätigungsblatt. Der Wert von 93 dB für elektronisch verstärkte Musik darf nicht überschritten werden.

### **Nachtruhe:**

Nach 22 Uhr ist die Nachtruhe der Anwohner zu respektieren. Die Musikanlagen sind abzustellen und die Wagen verlassen den Umzugsbereich, bzw. es gelten die Bestimmungen der jeweiligen Organisatoren gemäss Bestätigungsblatt.

### **Geltungsbereich:**

Die Umzugsregelungen gemäss Bestätigungsblatt wurden von allen Umzugsorganisatoren im Bezirk Einsiedeln erstellt und gelten an allen Umzügen.

**Wer sich nicht an die Regeln hält, kann vom Umzug ausgeschlossen werden. Zudem ist die Gruppe in den nächsten Jahren an den Umzügen im Bezirk Einsiedeln unerwünscht.**

## Umzugsregelungen

### Bestätigung von Gruppen an den Umzügen im Bezirk Einsiedeln

(Gilt ab Punkt 04 auch für Fussgruppen und Gruppen mit Handwagen!)

Für das reibungslose Durchführen unserer Fasnachtsumzüge sind folgende Punkte unbedingt einzuhalten und mit Unterschrift zu bestätigen:

Wir setzen voraus, dass teilnehmende Gruppen alle Mitglieder bereits im Vorfeld über die aktuellen Umzugsregeln informiert haben. Jeder Fasnächtler trägt die Selbstverantwortung!

### Fasnachtsgruppen mit Wagen haben mehr Verantwortung zu tragen

Die nachfolgenden Regeln für Gruppen dienen dem Schutz der Teilnehmer, der Besucher sowie der Veranstaltung. Bei grobfahrlässiger Missachtung wird die Teilnahme am Umzug verweigert. Verstösse gegen die Regeln werden generell durch die Veranstalter bei der Schlussitzung geahndet.

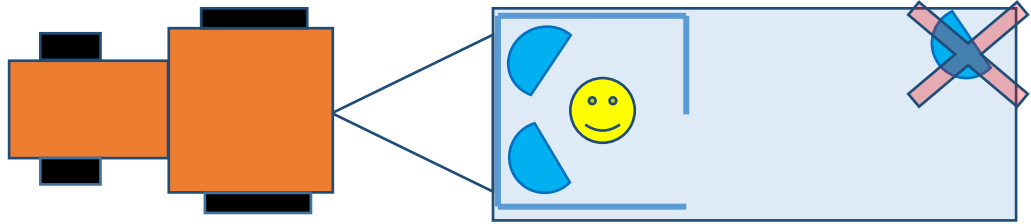
01. Es dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden welche zum Strassenverkehr MFK zugelassen sind. Die Bewilligung für Fahrzeuge an Fasnachtsumzügen ist zwingend durch den Fahrzeughalter einzuholen. An der Veranstaltung ist die Bewilligung jederzeit durch den Fahrzeuglenker vorzuweisen.

(Infos unter [www.sz.ch](http://www.sz.ch) → Verkehrsamt → Formulare → Spezialtransporte / Bewilligungen [Fasnachts-\_und\_andere\_volkstuemliche\_Umzuege.pdf])

Für die Einhaltung der Betriebssicherheit und Versicherungsschutz (Kontrollschilder) sind neben dem Fahrzeughalter auch die Fahrzeuglenker verantwortlich.

02. Die Fahrzeuglenker müssen **jederzeit fahrtauglich** und im Besitz des entsprechenden Führerausweises sein. **Alle Fahrzeuglenker sind beim Einstellen, während des ganzen Umzuges und bis zum Verlassen des Geländes verpflichtet bei ihren Fahrzeugen, oder erreichbar zu bleiben.** Für den Notfall ist ein zweiter Fahrzeuglenker im Vorfeld zu bestimmen welcher die oben erwähnten Vorschriften entsprechend umsetzt.
03. Der Transport von Umzugsteilnehmern ist nur auf der Umzugsstrecke erlaubt. Werden mehr als 9 Personen mitgeführt, muss ein spezieller Versicherungsnachweis vorhanden sein. (Siehe Gesuch «Fasnachts- und andere volkstümliche Umzüge»)
04. Versicherung ist Sache des Teilnehmers und der Vereine. Es müssen Vereinshaftpflicht (inkl. Wurfgeschäden) sowie private Haftpflichtversicherungen für jede aktive Person vorhanden sein. **Der Veranstalter schliesst jegliche Haftung aus.**
05. Der **Verkauf (inkl. Kollekte) von Getränken ist verboten.** Auch bei Gratisabgabe von Getränken ist der **Jugendschutz zwingend einzuhalten**, dieser besagt ab 16 Jahren Wein und Bier und erst ab 18 Jahren Spirituosen. Die Verantwortung liegt beim Fahrzeughalter, Fahrzeugführer und dem ausführenden Verein/Gruppe. Der Veranstalter schliesst jegliche Haftung aus. Kontrollen durch die Behörden bleiben vorbehalten.
06. Die Abgabe und das Mitführen von Glas in jeglicher Form (Verletzungsgefahr) ist verboten.
07. Unsere Gäste, Zuschauer und Teilnehmer sind uns wichtig! Zum Bestäuben von allen anwesenden Personen sind einzig handelsübliche Produkte (Schweizerhandel) wie Konfetti und normale Papierluftschlangen erlaubt.  
Beschichtete Konfetti und Luftschlangen („metallic“-Look) sind nicht erlaubt, diese werden bei Feuchtigkeit nicht abgebaut sondern verklumpen und führen zu Schäden an der Infrastruktur (Kanalisation, Schächte). Allfällige Schäden werden dem Verursacher verrechnet.
08. Auch die Umwelt ist uns wichtig! Vor, während und nach dem Umzug dürfen keine Abfälle (Becher, Karton, Zeitungen, Sägemehl, Styroporkügelchen, Rasierschaum, usw.) entsorgt werden. Jeder nimmt seinen Abfall wieder nach Hause und hat dafür Abfallsäcke dabei.

09. Die Beschallung von Fasnachtswagen aller Art, mit gegen die Zuschauer gerichteten Boxen (Schallöffnung nach „ausen“), ist nicht erlaubt. Schallöffnungen in den Innenraum sind gestattet. Elektronisch verstärkte Musik darf den Wert von 93 dB nicht überschreiten. Zuwiderhandlungen werden mit dem Ausschluss an allen Veranstaltungen bestraft.



10. Die Fasnachtswagen müssen bis zu den folgenden Zeiten die Musikanlagen abgestellt und den Umzugsort (Dorf/Viertel) verlassen haben. Die Wagenumgebung ist vom Abfall zu befreien.

- Willerzell + Bennau 18:00 Uhr
- Einsiedeln + Trachslau 22:00 Uhr

11. Angaben zu Gruppen, Fahrzeughaltern und Fahrzeuglenkern (sofern nicht mit der Anmeldung der Veranstalter bereits angegeben)

Name Gruppe:

---

Name Verantwortlicher vor Ort / Mobilnummer

---

Name 1. Fahrzeuglenker vor Ort / Mobilnummer

---

Der Verantwortliche vor Ort bestätigt durch seine Unterschrift, dass er volljährig ist, sämtliche aufgelisteten Punkte gelesen und verstanden hat.

Ort / Datum

Name / Vorname

---

Anschrift

Unterschrift

---

Sendeadresse:

[faessler80@bluewin.ch](mailto:faessler80@bluewin.ch)

Fässler Stefan  
Eigenstrasse 13  
8840 Trachslau

**Wichtig: nur Gruppen die das Formular bestätigt haben sind für den Umzug angemeldet!**